

Neufassung der Satzung

Förderkreis DPSG Stamm Ostgoten Köln-Brück e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Der Verein führt den Namen „Förderkreis DPSG Stamm Ostgoten Köln-Brück e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln.

2. Zweck des Vereins

Art. 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm Ostgoten, Köln-Brück zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Stammes.

Art. 3

Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft im Verein

Art. 4

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Mitglieder können insbesondere Freunde, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG sowie Eltern von Pfadfindern sein.

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen oder wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein zwei Jahre keine Zuwendungen gemacht hat.
- c) durch Tod.

Dem ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied stehen keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

Art. 6

Die Mitglieder des Vereins erkennen die Ziele und die Satzung des Vereins an.

4. Beiträge

Art. 7

Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für alle Mitglieder des Vereins besteht Beitragspflicht. Der Jahresmindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Organe des Vereins

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Art. 9

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich (hierzu zählt auch die Benachrichtigung per E-Mail) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung. Anträge der Mitglieder müssen spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Art. 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung und mindestens zwei Wochen vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Wahl zweier Kassenprüfer
- c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- d) den Ausschluss eines Mitgliedes.

Art. 15

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Vorsitzenden des Elternbeirates des DPSG Stammes Ostgoten Köln-Brück als geborenes Mitglied.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Stellvertretender Vorsitzender ist einer der beiden Vorsitzenden des DPSG Stammes Ostgoten Köln-Brück als geborenes Mitglied.

Die Amtszeit beginnt mit dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeitpunkt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ergänzt sich der Vorstand selbst.

Art. 17

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Buchführung und Rechnungslegung,
- e) Verwaltung der Geldmittel und Sachwerte.

Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen Ihre Aufgaben ehrenamtlich.

Art. 18

Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes verhindert sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 19

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Ein jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

6. Geschäftsjahr

Art. 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Satzungsänderungen

Art. 21

Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor ihrer Behandlung durch die Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht ändern, selbständig vorzunehmen.

8. Vermögen des Vereins

Art. 22

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Hubertus, Köln-Brück, mit der Auflage, dieses Vermögen für die Jugendarbeit zu verwenden.

9. Auflösung des Vereins

Art. 23

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor ihrer Behandlung durch die Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Köln, 21.11.2013